

A n t r a g  
des  
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Königsberger  
betreffend Übergangsbestimmungen für private Hundeschulbetreiber.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, beim Bundesminister für Gesundheit vorstellig zu werden, damit dieser bei der Erlassung der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (HundeausbildungsVO) die in der Antragsbegründung genannten Anforderungen berücksichtigt und die gesetzlichen Grundlagen für ein zentrales Register jener Personen, die die Qualifikation für die Ausbildung von Hunden haben, schafft.
2. Der Antrag der Abgeordneten Königsberger u.a., LT-732/A-3/49, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“

WALDHÄUSL  
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH  
Obmann